

VERORDNUNG (EG) Nr. 1828/2004 DER KOMMISSION**vom 21. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 zwecks Aufnahme von Timor-Leste in die Liste der durch Sonderregelungen begünstigten am wenigsten entwickelten Länder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 sieht vor, dass den in Anhang I der Verordnung aufgeführten und von den Vereinten Nationen (UN) entsprechend eingestuft am wenigsten entwickelten Ländern eine günstigere zolltarifliche Behandlung gewährt wird.
- (2) Auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen wurde Timor-Leste durch eine am 17. Dezember 2003 von der UN-Generalversammlung

verabschiedete Resolution in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen.

- (3) Daher sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 wird nach dem Ländercode „TL“ der Ländername „Osttimor“ durch „Timor-Leste“ ersetzt und in Spalte H ein Kreuz hinzugefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2004

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/2004 der Kommission (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 45).